

würde. Vielleicht wäre aber für Caius doch noch die Aufrechthaltung der kirchlichen Vorschrift möglich. Könnte er nicht einmal im Jahre bei Bekannten im Kirchorte selbst übernachten? Dann möchte die Schwierigkeit behoben sein, weil ja nur der halbstündige Marsch in völliger Nüchternheit ihm zu beschwerlich ist. Dieses AuskunftsmitteL wäre in Erwägung zu ziehen, wiewohl es von einem Dispensgesuch nicht abzuhalten braucht.

Exaeten (Holland).

Aug. Lehmkühl S. J.

**III. (Solidarische Restitutionspflicht.)** Bei einem mündlichen Testamente, zu dessen Gültigkeit in dem betreffenden Lande drei Zeugen erforderlich sind, lässt sich der dritte Zeuge von den beiden anderen bereden, ein falsches Zeugnis abzulegen zum Schaden der beiden Schwestern des Verstorbenen, die deswegen nichts erhielten. Es fragt sich: Ist dieser dritte mit den beiden anderen solidarisch zur Restitution verpflichtet? Ein Missionär, welchem er die Frage vorlegte, sagte ihm: Sei ruhig: da die beiden anderen in ihrem falschen Zeugnis übereinstimmten, hätte dein wahres Zeugnis doch nichts an der Sache geändert.

Es fragt sich hier, ob die drei Momente, aus welchen bei der ungerechten Schädigung oder Mitwirkung die Restitutionspflicht erwächst, hier zusammenentreffen: dass die Handlung ungerecht, theologisch sündig und wirkliche Ursache des Schadens sei. Da betreffs der beiden ersten Momente, der Rechtsverletzung und Sünde des dritten Zeugen, kein Zweifel besteht, so fragt es sich hier nur, ob seine Aussage wirkliche Ursache des Schadens sei. Da alle drei nach gemeinsamem Plane ihre falsche Aussage vor Gericht machten, sind alle drei durch ihre Aussage wirkliche Ursache des Schadens geworden und sind für den Schaden haftbar und zwar weil alle in gleicher Weise bei der Schädigung mitgewirkt haben, zu gleichen Theilen und solidarisch, wenn einer oder zwei der Zeugen ihrer Verpflichtung nicht nachkommen. Der Umstand, dass die beiden ersten Zeugen doch übereinstimmend die Unwahrheit ausgesagt hätten und so das wahre Zeugnis des dritten eine Änderung nicht hätte herbeiführen können, entschuldigt nicht; denn dann wären eben bloß die zwei Ursache des Schadens gewesen; tatsächlich aber haben die drei den Schaden bewirkt. Und selbst wenn vor Gericht zuerst die zwei falschen Zeugen wirklich ihre Aussage gemacht haben, und dann erst der dritte Zeuge hinzutrat, nachdem seine Aussage nichts ändern konnte, ist der dritte doch verantwortlich, weil es nach gemeinsamer Verabredung geschah, aus welcher immer solidarische Haftung hervorgeht. Anderseits ist es doch nicht so gewiss, dass das wahre Zeugnis des dritten an der Sache nichts geändert haben würde. Denn vielleicht hätten die ersten ihren Plan ganz aufgegeben, wenn sie im voraus den energischen Widerstand des dritten gekannt hätten. Dann aber hätte vielleicht auch vor Gericht seine wahre Aussage

eine Aenderung herbeiführen können, infoferne der Widerspruch unter den Zeugen zu einer Untersuchung und damit zur Entdeckung der Wahrheit hätte führen können.

Würzburg. Universitäts-Professor Dr. Fr. A. Goepfert.

**IV. (Ein getäuschter Ehemann.)** Franciscus S., 23 Jahre alt, verlobt sich mit Margarita F., welche 20 Jahre zählt; da entsteht in dem Städtchen Arro Salussola, wo beide Brautleute sich befinden, das Gerücht, Margarita sei schwanger infolge Umganges mit einem anderen; ein Ohnmachtsanfall während des Gottesdienstes bekräftigt dieses Gerede; und nun verlässt sie auch ihr Bräutigam; die Beschuldigte beschwört aber den Franciscus, er möge ihr, und nicht einem leeren Gerüchte glauben, und unter einem Strome von Thränen und mit einem Eide beteuert sie ihre Unschuld; auf das hin findet einen Monat später, oder wie die Frau sagt, zwei Monate, in der Pfarrkirche von Arro Salussola, Diöcese Biella in Italien, am 7. Februar 1889 die Heirat statt. Aber schon beim ersten ehelichen Verkehr in der Hochzeitsnacht überzeugt sich der junge Ehemann von der Wahrheit jenes schlimmen Gerüchtes; nachdem er nochmals dieselbe Erfahrung gemacht, beschließt er nach Berathung mit seinen Eltern, seine Frau zu veranlassen, sich ärztlich, respective durch eine Hebammme, untersuchen zu lassen, um volle Gewissheit zu erlangen; hiezu ließ sich Margarita aber um keinen Preis herbei, und nun jagte Franciscus, 20 Tage nach der Hochzeit, die Treulose aus dem Hause und schickte sie zur Mutter heim. Margarita aber begab sich nach Biella und genas dortselbst in der öffentlichen Gebäranstalt eines Kindes, Ende Juni 1889. Bis zum Schluss des Jahres 1890 schwieg der getäuschte Ehemann, dann aber wandte er sich am 18. November an seinen Bischof mit der Bitte, die in Rede stehende Ehe als ungültig zu erklären, weil er dieselbe mit der ausdrücklichen und unerlässlichen Bedingung geschlossen, „wenn sie nicht schwanger sei“; diese Bedingnis habe sich nicht bewahrheitet, also sei die Ehe auch nicht zustande gekommen. Die beiden Gatten und ihre Zeugen machten nun vor dem bischöflichen Ehegerichte zu Biella nach allen Regeln des kirchlichen Prozesses ihre mit einem Eide bekräftigten Aussagen. Diese Acten wurden am 7. Januar 1891 publiciert und die Parteien aufgesondert, sich zu vertheidigen; Margarita erklärte, sie wolle in dieser Angelegenheit nicht mehr länger belästigt werden; Franciscus, der zu allem gerne bereit wäre, hat aber keinen passenden Vertreter; deshalb wollte das bischöfliche Ehegericht kein Urtheil fällen, sondern bat in Rom um weitere Weisungen, oder es möge die Angelegenheit bei der römischen Congregation selbst zur Verhandlung kommen; dieses letztere wurde in Rom beschlossen, und nun wurden für die Ungültigkeit der Ehe vom Vertreter des Franciscus besonders folgende Gründe vor der Congregation geltend gemacht: Da nach